

Satzung des Vereins

“Förderkreis der Hochschule Wismar“*

Paragraph 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
“Förderkreis der Hochschule Wismar e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Wismar
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Hochschulausbildung, Kunst und Kultur und des Sports.

Paragraph 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein stellt sich insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Unterstützung des weiteren Ausbaus und der Entwicklung der Hochschule Wismar durch geistige, materielle und finanzielle Beiträge;
 2. Vertiefung der Beziehungen zwischen Hochschule Wismar und Wirtschaft;
 3. Unterstützung der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie von Gastvorlesungen, wissenschaftlichen Exkursionen und Forschungsvorhaben;
 4. Pflege des Ansehens der Hochschule Wismar im Ostseeraum, im Rahmen der Hansestädte und im Land Mecklenburg-Vorpommern;
 5. Förderung der Verbundenheit von Mitgliedern, Studenten, ehemaligen Studenten und Freunden der Hochschule Wismar;
 6. Sammlung und Bewahrung von Dokumenten und Traditionen der nahezu 100 jährigen Ingenieurausbildung in Wismar;
 7. Unterstützung hochschulnaher Sportaktivitäten;
 8. Unterstützung Kunst und Kultur im Allgemeinen.

Paragraph 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes sowie Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts werden.

* nachfolgend Hochschule Wismar genannt

- (2) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen ist persönlich wahrzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen kann im Einzelfalle eine Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht erfolgen, wobei ein anwesendes Mitglied nur eine weitere Stimme übernehmen kann.
- (3) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes übertragbar. Das gilt auch für den Fall der Rechtsnachfolge.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdienstvolle Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Paragraph 4 Aufnahme in den Verein

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag.
- (2) Der Antrag muss die Anerkennung der Satzung des Vereins enthalten.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit dem Tage des Beschlusses beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Durch den Antrag auf Mitgliedschaft werden keine Rechtsansprüche gegenüber dem Verein begründet.

Paragraph 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts durch Auflösung.
- (2) Jedes Mitglied kann zum Ende jedes Kalenderjahres aus dem Verein austreten, wenn es den beabsichtigten Austritt mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Verein mitteilt.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder streichen, die mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 12 Monate im Rückstand sind und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlen oder die durch ihr Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigen.
- (4) Gegen die Streichung steht dem betroffenen Mitglied das Recht auf Einspruch an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit der Mehrheit der Abstimmenden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen.

Paragraph 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern und sich für deren Verwirklichung einzusetzen. Diese Pflicht verwirklicht jedes Mitglied über die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Vereins, die regelmäßige

und pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie die unmittelbare Teilnahme an der Tätigkeit des Vereins.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht:

- Vorschläge für das Wirken des Vereins zu unterbreiten;
- Studien, Projekte und sonstige für die Ziele und Zwecke des Vereins verwertbaren Ergebnisse einzubringen;
- sich an allen Aufgaben und Vorhaben des Vereins zu beteiligen;
- in Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien des Vereins mitzuarbeiten;
- die Organe des Vereins zu wählen und in diese gewählt zu werden.

(3) Das Mitglied kann von allen durch diese Satzung legitimierten Rechten uneingeschränkt Gebrauch machen.

Paragraph 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- zwei Rechnungsprüfer

Darüber hinaus kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Kuratorium gebildet werden, in dem auch Nichtmitglieder des Vereins mitwirken können.

Paragraph 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist durch den Vorstand außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies fordern.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung;
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung;
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über weitere Aufgaben des Vereins;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichts der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Beschlüsse zur Annahme, Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Paragraph 9 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- (2) In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden. Dabei soll insbesondere die Bemühungen des Mitglieds um die Verwirklichung der Ziele des Vereins Berücksichtigung finden.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer und
 - bis zu vier weiteren Mitgliedern
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein, leitet die Sitzungen. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der Stellvertreter in allen Angelegenheiten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Paragraph 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechend Ziel und Zweckbestimmung des Vereins tätig. Er führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, legt den Vorschlag für die Tagesordnung fest, fertigt die Beschlussvorlagen und erstellt bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung und einen Jahresabschluss, bestehend aus einer Vermögensübersicht und einer Ergebnisrechnung.
- (3) Der Vorstand tritt alle drei Monate zu Beratungen zusammen. An den Beratungen können auf Beschluss des Vorstandes weitere Mitglieder des Vereins, insbesondere Vorsitzende bzw. Leiter von Arbeitsgruppen oder sonstiger Gremien des Vereins, mit beratender Stimme teilnehmen.

Paragraph 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Vorstand bestimmt. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer beratend hinzuzuziehen.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes und ist diesem gegenüber verantwortlich.

Paragraph 12 Finanzierung und Vermögen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderzuwendungen und andern Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für natürliche, erwerbstätige Personen wird jährlich durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr beschlossen. Sie beträgt für Studierende und Rentner 25 Prozent, für juristische Personen 300 Prozent des Grundbeitrages.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die finanziellen Mittel sind ausschließlich für die Ziele und Zwecke des Vereins zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt. Der Verein darf vorübergehend Vermögen ansammeln, wenn dies dem Zweck des Vereins entspricht. Mögliche Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die abgabenrechtlichen Grundsätze, die für den steuerbegünstigenden Zweck der Gemeinnützigkeit gelten, sind bindend.
- (5) Mitgliedern und Nichtmitgliedern steht es frei, Förderzuwendungen finanzieller und materieller Art zu leisten. Diese Zuwendungen können zweckgebunden werden. In diesem Rahmen sind Stiftungen möglich.
- (6) Verfügungen über finanzielle Mittel sind im Rahmen der Vertretungsbefugnis nach Paragraph 14(1) nur gemeinschaftlich zulässig.
- (7) Der Verein haftet als juristische Person nur mit seinem Vermögen.

Paragraph 13 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 14 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Verein ist rechtsfähig. Er wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer vertreten.

- (2) Dem Geschäftsführer kann durch Beschluss des Vorstandes Vollmacht zur Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

Paragraph 15 **Auflösung des Vereins und Vermögensaufteilung**

- (1) Die Auflösung des Vereins und das damit im Zusammenhang stehende Abwicklungsverfahren richten sich nach dem Gesetz.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Hochschule Wismar zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die hierzu notwendigen Beschlüsse werden entsprechend den abgabenrechtlichen Bestimmungen vor ihrer Durchführung mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt.